

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

3. Nachtragssatzung
zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20. Dezember 2005

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.12.2011 die 3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20. Dezember 2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 2a werden wie folgt geändert:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 5a) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer),
je Gerät = 4,5 v. H.
des Einsatzes nach Abs. 2

2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b)

- a.) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit,
je Gerät = 4,5 v. H.
des Einsatzes nach Abs. 2

Artikel 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Einsatz ist die nach der Spielverordnung mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Artikel 3

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerksausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Einsatz nach § 8 Absatz 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerksausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

Artikel 4

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

Artikel 5

In § 13 Abs. 2 entfällt der Satz:

Für 2007 ist für den Erhebungszeitraum 01.01. bis 30.06.07 einmalig eine Steuererklärung bis zum 15.07.07 abzugeben.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister